

INFO AKTUELL

+ + + *Deine DPoIG Hamburg informiert* + + +

**AMTSANGEMESSENE
ALIMENTATION 2021**

dbb hamburg informiert:

Einhaltung der möglichen Widerspruchsfrist gegen die Besoldung/Versorgung im Jahre 2021

[Hinweis: Betrifft nur Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2020 noch keinen Widerspruch eingelegt haben]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Deutsche Beamtenbund Hamburg (dbb hamburg) teilt mit, dass jede Beamtin/jeder Beamte, die im Jahr 2020 noch keinen Antrag/Widerspruch auf amtsangemessene Alimentation gestellt/eingelegt oder Klage erhoben haben, dies zwingend bis zum 31.12.2021 getan haben müssen, um ihre Ansprüche für das Jahr 2021 zu wahren.

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die bereits im Jahre 2020 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation gestellt oder Widerspruch eingelegt (oder Klage erhoben) haben, brauchen dies für das Jahr 2021 nicht erneut geltend machen, da die entsprechenden Anträge/Widersprüche/Klagen auf das Jahr 2020 und folgende abgestellt sind. Begrenzt sind diese Anträge/Widersprüche/Klagen bis Ende 2021, da im Jahre 2022 ein neues Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz zu erwarten ist.

Ob im Jahre 2022 erneut Anträge/Widersprüche im Hinblick auf die amtsangemessene Alimentation zu stellen sind, ist abhängig von der Ausgestaltung des zu erwartenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes. Darüber wird der dbb hamburg /DPoIG Hamburg entsprechend zeitnah informieren.

Alle Beamtinnen und Beamten, die im Jahre 2020 keinen Antrag gestellt/Widerspruch eingelegt haben, müssen nun für sich selbst entscheiden, ob sie noch spätestens bis zum 31.12.2021 Anträge stellen/Widersprüche einlegen wollen. Ein Muster ist als Anlage beigefügt.

Der Landesvorstand

Hamburg, 10.12.2021

[Absender]

Name/Vorname:

Privatanschrift:

Dienststelle:

.....

Personalnr.:

An die
Polizei Hamburg
Personalabteilung -PERS 3-
Carl-Cohn-Straße 39
22297 Hamburg

Datum:

Musterantrag/Widerspruch

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Hamburg auch im Jahr 2021 nicht nachgekommen. Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung/Versorgung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen diese **Widerspruch einlege und beantrage, mir eine amtsangemessene Besoldung/Versorgung für das Jahr 2021 zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
[Unterschrift]